

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Thrum (AfD)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten

Folgen der Insolvenz eines Windindustrie-Anbieters im Saale-Orla-Kreis

Trotz der massiven Subventionen von im Schnitt 600 000 Euro pro Windrad im Jahr durch den Steuerzahler hat erneut ein Betreiber wetterabhängiger Energieerzeugung Insolvenz angemeldet. Das Unternehmen eno energy GmbH hat – wie die Antwort auf die Kleinen Anfrage 8/1628 in der Drucksache 8/2645 ergab – unter anderem eine Genehmigung zu der Errichtung und dem Betrieb einer Windindustrieanlage im Saale-Orla-Kreis.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 11. Februar 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Februar 2026 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die EEG-Vergütung ist rechtlich und ökonomisch nicht als Subvention ohne Gegenleistung einzuordnen, sondern als Vergütung für die Bereitstellung und Einspeisung elektrischer Energie in das öffentliche Netz unter gesetzlich normierten Bedingungen. Sie knüpft ausschließlich an die tatsächlich eingespeiste elektrische Energie an und wird im Rahmen wettbewerblicher Ausschreibungen der Bundesnetzagentur über das Marktprämienmodell umgesetzt. Dabei erfolgen Zahlungen aus EEG-Mitteln nur insoweit, als die Erlöse aus der verpflichtenden Direktvermarktung die jeweils festgelegten anzulegenden Werte nicht erreichen. Eine pauschale Zuordnung fester „Subventionsbeträge“ ist daher methodisch verfehlt. Im Übrigen erfolgt die EEG-Vergütung nicht aus allgemeinen Steuerzuschüssen, sondern aus staatlichen Einnahmen aus dem nationalen und europäischen Emissionshandel.

1. An welchem genauen Standort befindet sich die genehmigte Windindustrieanlage des insolventen Unternehmens im Saale-Orla-Kreis?

Antwort:

Die von der eno energy GmbH beantragte und am 3. April 2025 genehmigte Windenergieanlage ist für den folgenden Standort geplant:

Gemarkung	Unterkoskau
Flur/Flurstück	6/769
Ostwert	708086
Nordwert	5598580

2. In welcher Höhe wurde hierfür eine Rückbaubürgschaft beim Landratsamt Saale-Orla-Kreis hinterlegt?

Antwort:

Für die gegenständliche Windenergieanlage wurde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid 20406-2021-17 des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis eine Rückbaubürgschaft in Höhe von 204 680,00 Euro festgelegt. Die Rückbaubürgschaft ist an die Baubeginnsanzeige gemäß Thüringer Bauordnung gebunden und dementsprechend erst vor Baubeginn vorzulegen. Da der Baubeginn noch nicht angezeigt wurde, ist auch die Bürgschaft durch den Antragsteller eno engery GmbH bis dato nicht hinterlegt worden. Aufgrund des erfolgten Betreiberwechsels ist nunmehr der neue Betreiber beziehungsweise Inhaber der Genehmigung (Firma JUWI GmbH) verpflichtet, die Rückbaubürgschaft vor Baubeginn zu hinterlegen.

3. Hält die Landesregierung die Rückbaubürgschaft für angemessen, um nach dauerhafter Nutzungsaufgabe die Windindustrialanlage gemäß § 35 des Baugesetzbuchs zurückzubauen und den vorherigen Zustand wiederherzustellen?

Antwort:

Für Windenergieanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich regeln die Vorgaben des § 35 Abs. 5 Satz 2 des Baugesetzbuchs die Rückbauverpflichtung. Diese Verpflichtung ist durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise sicherzustellen. In den Antragsunterlagen sind durch den Vorhabenträger Angaben zur Höhe der erforderlichen Rückbaukosten zu tätigen. Die zuständige Baubehörde prüft diese Angaben im Rahmen der Behördenbeteiligung und legt in ihrer Stellungnahme die Höhe der zu leistenden Sicherheit fest. Insofern hält die Landesregierung die im Genehmigungsbescheid festgesetzte Sicherheitsleistung für ausreichend.

Kummer
Minister